

Stellungnahme / Antwort

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AF/0023/2010**

der Stadtratssitzung am 04.03.2010

Punkt: ö.S. / nö.S.

Betr.: Versendung der Begründung Abwägungsergebnis B-Plan Zentralplatz

Stellungnahme/Antwort

Die BIZ-Ratsfraktion fragt an:

1. Wann wird die Versendung der Begründung des Abwägungsergebnisses erfolgen?
2. Besteht ein Zusammenhang zwischen der unterbliebenen Versendung der Begründung des Abwägungsergebnisses und dem beim Oberverwaltungsgericht anhängigen Normenkontrollverfahren?

Zu Frage 1:

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Prüfung der aufgrund der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen mitzuteilen. Bezüglich des Zeitpunktes der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung an den Betroffenen verlangt § 3 Abs.2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB nicht, dass dies vor dem Satzungsbeschluss zu erfolgen hat. Dies ist nur folgerichtig, da die abschließende Entscheidung über die Stellungnahmen erst mit dem Satzungsbeschluss erfolgt. Das Ergebnis der Prüfung kann daher erst nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans mitgeteilt werden.

Mit den Schreiben der Verwaltung vom Juli 2009 wurde den Betroffene bereits das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt.

Zur Frage, ob der Unterrichtung eine Begründung beizufügen ist, gibt es keine gesetzliche Vorgabe.

Die Verwaltung hat in den Schreiben bereits darauf hingewiesen, dass man eine Begründung der Unterrichtung nachsenden wird.

Bezweckt die Mitteilung auch nicht, dass sich der Einsender mit weiteren oder erneuten Eingaben an die Gemeinde wenden oder gerichtliche Verfahren vorbereiten kann, ist die Mitteilung doch das verwaltungsseitige Gegenstück zu seiner Beteiligung. Daher entspricht es der verbreiten Praxis, der Mitteilung zumindest den Teil der Beschlussvorlage beizufügen, der sich mit den Stellungnahmen auseinandergesetzt hat.

Die Verwaltung bereitet zurzeit entsprechende Schreiben an die Betroffenen vor. Es ist davon auszugehen, dass Versendung bis einschl. April dieses Jahres abgeschlossen sein wird.

Zu Frage 2:

Die Verzögerung der Versendung einer Begründung zur Ergebnismitteilung der Prüfung der Stellungnahmen (§ 3 Abs.2 Satz 4 BauGB) steht in keinem zeitlichen oder inhaltlichen Zusammenhang mit dem Normenkontrollverfahren.